Art. 5

(1) [1]Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1975 gekündigt werden. [2]Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.